

Vertragsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Vertragsparteien	2
§ 2 Gegenstand des Vertrages	2
§ 3 Grundlagen des Vertrages und grundlegende Pflichten	2
§ 4 Berichts- und Informationspflichten	3
§ 5 Preisanpassung	3
§ 6 Rechnungslegung	4
§ 7 Leistungszeitraum	4
§ 8 Höhere Gewalt	4
§ 9 Haftung und Freistellungsansprüche	4
§ 10 Vertragsstrafen	5
§ 11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	5
§ 12 Zurückbehaltungsrechte	5
§ 13 Pflichten nach Vertragsende	6
§ 14 Geschäftssprache	6
§ 15 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind der Landkreis Nordsachsen, Auftraggeber der ausgeschriebenen Leistung (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt), und der Erbringer der je Los ausgeschriebenen Leistung (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt).

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der ordnungsgemäßen und rechtskonformen Ausführung der in den Ausschreibungsunterlagen näher beschriebenen Leistung. Es gelten die in den Ausschreibungsunterlagen einschließlich dieser Vertragsbestimmungen festgelegten Rahmenbedingungen, Abläufe und Anforderungen.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt.

§ 3 Grundlagen des Vertrages und grundlegende Pflichten

- (1) Grundlagen dieses Vertrages sind über die Bestimmungen des vorliegenden Dokuments hinaus in dieser Reihenfolge
 - die weiteren Ausschreibungsunterlagen der öffentlichen Ausschreibung des Auftraggebers einschließlich der Angebots- und Teilnahmebedingungen, der Leistungskatalog, das Leistungsverzeichnis und weitere vom Auftraggeber ggf. herausgegebene (Bieter-)Informationen,
 - das vom Auftragnehmer in diesem Ausschreibungsverfahren abgegebene Angebot einschließlich den zugehörigen Anlagen,
 - die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung,
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie
 - alle weiteren einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.

Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers i.S.v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dies gilt auch, falls der Auftragnehmer diese seinem Angebot beigefügt hat.

- (2) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der in Abs. 1 genannten Grundlagen sowie der einschlägigen, gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen. Sie überprüfen ihre Leistungen laufend auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen. Anordnungen der zuständigen Behörden, die die Leistungserbringung des Auftragnehmers betreffen, hat der Auftragnehmer zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung sach-, frist- und fachgerecht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf eigenes Risiko und eigene Gefahr zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung i.S.d. Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit und Gesetzestreue aufrecht zu erhalten. Er hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, rechtskonformen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten und rechtzeitig vor Leistungsbeginn alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorbereitungen zur Ausführung der geschuldeten Leistung abzuschließen. Der Auftragnehmer hat hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen. Das Personal muss fachkundig sein, regelmäßig geschult werden und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Einzelfall einzelne Mitarbeiter abzulehnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder durch das gegenwärtige bzw. vergangene Verhalten der Person begründet ist.

- (4) Der Auftragnehmer hat Mängelanzeigen des Auftraggebers unverzüglich nachzugehen und geeignete Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Spätestens zwei Werkzeuge nach Eingang der Mängelanzeige hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Art der getroffenen Abhilfemaßnahmen und deren Wirksamkeit zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, stets sämtliche für die Erbringung seiner Leistung nach diesem Vertrag erforderlichen etwaigen privaten und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung einzuholen und diese während der Vertragslaufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem Personal mindestens die Löhne eines jeweils gültigen, einschlägigen und für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags zu zahlen. Für den Fall, dass es an einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag fehlt, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber jedenfalls verpflichtet, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit, von den zuständigen Behörden zur Nachprüfung dieser Verpflichtung erforderliche Auskünfte verdachtsunabhängig einzuholen bzw. unterstützt den Auftraggeber hierbei.
- (6) Beide Vertragsparteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Vertrag.

§ 4 Berichts- und Informationspflichten

- (1) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig jeweils unverzüglich über alle Vorgänge informieren, die für die Zusammenarbeit und die Leistungserbringung nach diesem Vertrag von Bedeutung sind oder möglicherweise sein könnten. Dies gilt insbesondere für rechtliche, organisatorische und technische Entwicklungen oder Änderungen bei der Ausführung der Leistung.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse, die die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung beeinflussen könnten (bspw. Unfälle, Leistungsstörungen) (fern-)mündlich und in Textform (via E-Mail) zu informieren. Der hierfür zuständige Ansprechpartner sowie die zu verwendende E-Mail-Adresse wird dem Auftragnehmer vor Leistungsaufnahme mitgeteilt. Umgekehrt wird der Auftraggeber den Auftragnehmer ebenfalls über besondere Vorkommnisse (bspw. Unfälle, Leistungsstörungen) informieren.

§ 5 Preisanpassung

Eine Preisanpassung kommt grundsätzlich nur nach Maßgabe des § 2 VOL/B in Betracht. Im Sonderfall bleibt eine Preisanpassung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 313 BGB daneben schon von Gesetzes wegen möglich. Zur Beurteilung entsprechender Preisanpassungsverlangen nach diesem Absatz kann Einblick in die Urkalkulation des Auftragnehmers genommen werden.

§ 6 Rechnungslegung

Die Rechnung ist unter Angabe der Vergabenummer sowie der jeweiligen Los-Nr. via E-Mail an Rechnungseingang@lra-nordsachsen.de mit nachfolgend genannter Rechnungsadresse zu übersenden:

Landratsamt Nordsachsen
Zentraler Rechnungseingang
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
betrifft 2024_BRK_006 - Los-Nr. [1 / 2]
Schloßstraße 27
04860 Torgau

§ 7 Leistungszeitraum

- (1) Die Leistungspflicht des Auftragnehmers beginnt mit der Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber und endet grundsätzlich mit der Auslieferung des geschuldeten Leistungsgegenstandes durch den Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer hat mit seinem Angebot anzugeben, welche zeitliche Dimensionierung für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung vorgesehen ist. Diese Termine sind verbindlich einzuhalten.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Ist ein Vertragspartner aufgrund eines von außen kommenden, auch durch Beachtung der äußersten vernünftigerweise anzuwendenden Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses (höhere Gewalt) wie z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, an der Erfüllung vertraglicher Pflichten gehindert, ruhen seine vertraglichen Pflichten während der Dauer der unmittelbar hierdurch verursachten Verhinderung.
- (2) Im Zuge der allgemeinen Lebenserfahrung auftretende Störungen (besondere Witterungsverhältnisse, Frost, sommerliche Hitze etc.) gelten nicht als höhere Gewalt. Ebenso gelten Streiks, Aussperrungen oder Verkehrsbehinderungen durch winterliche Witterung nicht als höhere Gewalt.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alles ihnen Mögliche zu unternehmen, um im Falle höherer Gewalt die Leistungserbringung nach diesem Vertrag schnellstmöglich in der vorgesehenen Form wieder zu gewährleisten.

§ 9 Haftung und Freistellungsansprüche

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung sowie für alle sich aus der Leistungserbringung ergebenden Risiken und Gefahren.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden des Auftraggebers, die aus einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung herrühren, insbesondere aus einer verspäteten oder nicht ausreichenden Information des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer resultieren.

§ 10 Vertragsstrafen

- (1) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe verlangen, falls die zu erbringende Leistung vom Auftragnehmer in einer anderen als der vertragsgegenständlich vereinbarten Art erbracht wird (außer in Fällen höherer Gewalt), verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Für die Vertragsstrafe gelten § 11 VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe nach Absatz (1) ist insgesamt auf max. 5,00 Prozent der Bruttoauftragssumme (je Los) beschränkt.

Die Geltendmachung von Vertragsstrafen erfolgt schriftlich und unter Angabe der auslösenden Gründe gegenüber dem Auftragnehmer.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit der zu zahlenden Vergütung zu verrechnen.

- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben von der Geltendmachung der Vertragsstrafe unter Anrechnung derselben unberührt.

Die Vertragsstrafe wird bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen angerechnet.

§ 11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen und Kenntnisse über den jeweils anderen Vertragspartner auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren. Sie werden die in diesem Zusammenhang erlangten Informationen nicht ohne die schriftliche Zustimmung des anderen Teils einem Dritten zugänglich machen oder für einen anderen Zweck nutzen als den, zu dem sie übermittelt worden sind. Dies gilt nicht für Auskünfte gegenüber Überwachungsbehörden. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Vertragsparteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 12 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

§ 13 Pflichten nach Vertragsende

- (1) Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben. Soweit die Einräumung ausschließlicher Rechte vereinbart ist, gilt dies inklusive der erstellten Kopien.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 14 Geschäftssprache

Die Geschäftssprache bei der kompletten Vertragsabwicklung ist Deutsch. Sofern notwendig, hat der Auftragnehmer bei der Vertragsabwicklung auf seine Kosten eine(n) qualifizierte(n) Dolmetscher/in zu stellen. Die Qualifikation ist nachzuweisen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag binden im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge den jeweiligen Rechtsnachfolger eines Vertragspartners in gleichem Umfang.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit vergaberechtlich zulässig, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle dazu, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck soweit wie möglich entspricht.